

## Nicht bezahlte Krankenkassenprämien, Leistungssperre

Der Gesetzesartikel ist hier zu finden:

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/832\\_10/a64a.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/832_10/a64a.html)

Unsere Abklärungen beim Kanton ergaben folgendes:

**Aus Sicht der GEF besagt der neue Gesetzesartikel, dass die Versicherungen immer leistungspflichtig sind und eine Leistungssperre nicht zulässig ist.**

Der Kanton Bern wird keine Listen führen und bei den Versicherungen keine Leistungssperren für säumige Prämienzahler verlangen.

Als Leistungserbringer müssen wir immer auf den neuen Artikel 64a verweisen, der den Versicherungen kein Recht mehr auf Leistungssperren einräumt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass einzelne Versicherungen Leistungssperren mit der Begründung, dass die Prämien 2011 oder früher nicht bezahlt sind, verhängen werden. Setzt eine Versicherung eine Leistungssperre für Leistungen 2012, muss sie dies schriftlich zu begründen. Als Leistungserbringer müssen wir darauf hinweisen, dass mit dem neuen Gesetz die Vergangenheit nicht mehr herangezogen werden darf.

Ev. muss ein Präjudizfall angestrebt werden. Dann wäre die Angelegenheit rechtlich endgültig geklärt. Dies müsste aber koordiniert geschehen.

Unter dem untenstehenden Link finden Sie ein ausführlicher Bericht zu diesem Thema von der Berner Schuldenberatung.

[http://www.schuldenhotline.ch/tl\\_files/\\_documents/stichwoerter/krankenversicherung.pdf](http://www.schuldenhotline.ch/tl_files/_documents/stichwoerter/krankenversicherung.pdf)

Interlaken, Januar 2012, Piero Catani, Leiter Sozialdienst Spital Interlaken, spitäler fmi ag